

**Beschluss über die Anlage 1
des Beschlusses über die Einrichtung und Durchführung von
überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen vom 26.06.2002
zur Festsetzung des ÜLU-Finanzierungsbeitrages 2025**

**Festsetzung des Ülu-Finanzierungsbeitrages 2025 für die Handwerksberufe der
Anlagen A und B1 der Handwerksordnung**

Der **Grundbeitrag** orientiert sich an den tatsächlichen Kosten für die Ülu (nur Lehrgänge und Unterbringung ohne Fahrtkosten) innerhalb eines Gewerkes. Er ist für alle Betriebe innerhalb eines Gewerkes gleich.

Der **Zusatzbeitrag** orientiert sich an der betrieblichen Leistungsfähigkeit. Der Prozentsatz wird auf den Gewerbeertrag des Bemessungsjahres 2022, der bei Teilungen mit Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe der Beitragsordnung anteilig in Ansatz gebracht wird, erhoben und ist für alle Betriebe innerhalb eines Gewerkes gleich.

Grund- und Zusatzbeitrag

11100	Maler- und Lackierer	125 Euro	1,20 Prozent
12130	Metallbauer	35 Euro	0,20 Prozent
12150	Karosserie- und Fahrzeugbauer	360 Euro	2,50 Prozent
12160	Feinwerkmechaniker	5 Euro	0,20 Prozent
12170	Zweiradmechaniker	300 Euro	1,00 Prozent
12190	Informationstechniker	0 Euro	0,00 Prozent
12200	Kraftfahrzeugtechniker	450 Euro	1,75 Prozent
12210	Landmaschinenmechaniker	425 Euro	2,50 Prozent
12230	Klempner	0 Euro	0,00 Prozent
12240	Installateur und Heizungsbauer	50 Euro	0,50 Prozent
12250	Elektrotechniker	70 Euro	0,60 Prozent
12260	Elektromaschinenbauer	100 Euro	1,00 Prozent
13270	Tischler	25 Euro	0,10 Prozent
14520	Raumausstatter	0 Euro	0,00 Prozent
15300	Bäcker	50 Euro	0,60 Prozent
15320	Fleischer	5 Euro	0,05 Prozent
16330	Augenoptiker	30 Euro	0,30 Prozent
16370	Zahntechniker	20 Euro	0,20 Prozent
16380	Friseure	25 Euro	0,40 Prozent
51540	Holz- und Bautenschützer	5 Euro	0,00 Prozent
56560	Kosmetiker	5 Euro	0,00 Prozent
57380	Fotografen	5 Euro	0,00 Prozent

Zuschlag

Für juristische Personen und Personengesellschaften mit Komplementär wird ein Zuschlag zum Grundbeitrag erhoben. Der Zuschlag beträgt 150 Euro.

Befreiungsregeln**Kleinstbetriebe**

Selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe werden auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr vom Ülu-Finanzierungsbeitrag befreit.

Voraussetzungen zur Befreiung

- Gültig nur für natürliche Personen und Personengesellschaften ohne Komplementär.
- Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr 2022 laut Steuerbescheid weniger als **5.200 Euro**.

Obergrenze

Der Ülu-Finanzierungsbeitrag, bestehend aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag, wird insgesamt auf 1.500 Euro begrenzt.

Ergänzung:

Nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung tritt der Beschluss am 1. Januar 2025 in Kraft.

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Susanne Haus
Präsidentin

Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 10. Dezember 2024, Geschäftszeichen: III-2-040-c-06-00006#019, genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgt am 17. Januar 2025 in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) Ausgabe Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Nr. 1-2/2025, Regionalteil.